

Seggermann Christoph

Von: Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2023 13:59
An: Begutachtung; Seggermann Christoph
Cc: Alfred Lejsek; Part, Sigrid; Peter Maerschalk; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara
Betreff: Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019-MVSV
2019-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2023-05-23.docx
Anlagen: Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019-MVSV
2019-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2023-05-23.docx

Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße
Jutta Raunig

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

MR Mag. Jutta Raunig

Tel.: +43 1 51433 503125
Mobil: +43 664 88219048
Johannesgasse 5, 1010 Wien
jutta.raunig@bmf.gv.at
bmf.gv.at

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2022, wird verordnet:

Die Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 – MVSV 2019, BGBl. II Nr. 222/2019, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 410/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, sofern sie nicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgenommen wird,“.

2. Dem § 7 werden ~~die~~ folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Überschrift des 2. Abschnitts und § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 410/2021 treten mit 29. September 2021 in Kraft. Die §§ 2 und 3 in der Stammfassung BGBl. II Nr. 222/2019 treten mit Ablauf des 28. September 2021 außer Kraft.

(4) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA ist aufgrund von § 8 Abs. 3 des Kapitalmarktgesetzes 2019 (KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022 ermächtigt, Kriterien für die Veröffentlichung eines Veranlagungsprospektes in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet gemäß Z 1 leg. cit. festzulegen. Die aufgrund dessen festgelegten Kriterien gemäß § 1 Abs. 1 der Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019 (MVSV 2019), BGBl. II Nr. 222/2019, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 410/2021 gelten bisher für alle Zeitungsveröffentlichungen mit Ausnahme von Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Vielmehr wird aufgrund der Amtsblattfunktion fingiert, dass eine entsprechende Veröffentlichung jedenfalls genügt.

Gemäß dem Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz), BGBl. I Nr. 46/2023, soll die Wiener Zeitung GmbH die Herausgabe der Wiener Zeitung als Druckmedium bis Jahresende einstellen und allein als Onlinemedium fortführen. Die Veröffentlichungsform für Veranlagungsprospekte gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 KMG 2019 betrifft aber im Gegensatz zu den jenigen Veröffentlichungsformen gemäß Z 3 und 4 leg. cit. Druckveröffentlichungen und keine Onlineveröffentlichungen. Mithin wird die Wiener Zeitung für die durch Verordnung geregelten Druckveröffentlichungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 KMG 2019 hinkünftig irrelevant. Die sie betreffende Ausnahmeregelung soll folglich entfallen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Entfall der Ausnahmeregelung für Veröffentlichungen von Veranlagungsprospekten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3 und 4):

Abs. 3 kodifiziert das Inkrafttreten der letzten Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 410/2019, welche am 28. September 2021 kundgemacht worden ist.

Abs. 4 regelt das Inkrafttreten der Änderungen durch die gegenständliche Verordnung unter Berücksichtigung der geplanten Umstellungen bei der Wiener Zeitung zum Jahresende.